

13. 5. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Gewährung von Entschädigungen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz CSSR)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Anspruch

§ 1. Entschädigung ist für Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) österreichischer Personen zu leisten, wenn diese Vermögenswerte bis zum 19. Dezember 1974 tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind.

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Vermögenswerte, die auf eine Weise erworben worden sind, welche nach der österreichischen Rechtsordnung eine nichtige Vermögensentziehung dargestellt hätte;
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die für oder im Auftrage des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen oder deutscher Personen in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erbracht worden oder entstanden sind;
3. Ansprüche aus Schuldverschreibungen jeglicher Art, die in der Tschechoslowakei emittiert worden sind und auf Reichsmark lauten;
4. Ansprüche, die aus der noch offengebliebenen Einlösung der vom tschechoslowakischen Staat, von Gebietskörperschaften und von Unternehmen im Gebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ausgegebenen Fremdwährungsanleihen herrühren;

5. Ansprüche aus dem Bereich der Sozialversicherung.

§ 3. (1) Vermögensverluste, welche durch die im § 1 genannten Maßnahmen bewirkt wurden, gelten als am 8. Mai 1945 eingetreten.

(2) Wurden Vermögenswerte erst nach dem 8. Mai 1945 erworben, so gilt ihr Verlust als an jenem Tag eingetreten, an dem der Erwerb erfolgt ist.

§ 4. Entschädigung ist nicht zu leisten für

1. Vermögenswerte, die einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind und in Durchführung des Briefwechsels 1 und 2 zum Vermögensvertrag österreichischer Personen ins Eigentum übertragen oder übergeben wurden;
2. Vermögenswerte, die durch das tschechoslowakische Gesetz vom 30. Mai 1953 über die Geldreform, Nr. 41 Slg., betroffen wurden. Dies gilt jedoch nicht für Aktien und Kasse, wenn diese gemäß dem tschechoslowakischen Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Oktober 1945, Nr. 95 Slg., registriert und hinterlegt worden sind;
3. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die von Kreditunternehmen im Sinne des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, und von Unternehmen im Sinne des Art. I des Versicherungsverwahrungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1955, als Verlust ausgewiesen wurden, wenn sich diese Ansprüche gegen tschechoslowakische Personen richten, deren Vermögenswerte einer Maßnahme unterzogen worden sind;
4. Vermögenswerte, soweit für deren Verlust bereits nach den Gesetzen anderer Staaten eine Leistung erbracht wurde oder ein Anspruch auf eine solche Leistung besteht.

§ 5. (1) Entschädigung ist österreichischen Personen zu leisten, in deren Vermögen der Verlust eingetreten ist (Geschädigte); wenn sie

1. als physische Personen am 27. April 1945 und am 19. Dezember 1974 österreichische Staatsbürger waren oder

2. als juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts an den in Z. 1 genannten Tagen den Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

(2) Hat vor dem Tag des Vermögensverlustes (§ 3) eine Rechtsnachfolge von Todes wegen stattgefunden, so ist der Verlust so anzusehen, als wäre er bereits im Vermögen des Rechtsnachfolgers eingetreten.

§ 6. Ist ein Geschädigter, der am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, vor dem 19. Dezember 1974 verstorben, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen entsprechend ihren Quoten in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie am 19. Dezember 1974 österreichische Staatsbürger waren oder als juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts an diesem Tag ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 7. Ist der Geschädigte eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, die am 27. April 1945 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, so ist im Falle der Beendigung ihrer Abwicklung (Liquidation) vor dem 19. Dezember 1974 die Entschädigung dem Abwickler (Liquidator) zu leisten, der eine Nachtragsabwicklung (Nachtragsteilung) durchzuführen hat.

§ 8. Ist der Verlust in einem Vermögen entstanden, das im Eigentum mehrerer Personen oder einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht stand, so ist die Entschädigung jedem Miteigentümer oder jedem Gesellschafter entsprechend seinem Anteil am Vermögen im Zeitpunkt des Verlustes zu leisten, sofern nicht andere vorrangige Vereinbarungen zwischen den Eigentümern bestanden haben.

§ 9. Der Anspruch auf Entschädigung gilt am 19. Dezember 1974 als entstanden.

ABSCHNITT II

Ermittlung der Entschädigung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10. (1) Vermögenswerte (Wirtschaftsgüter), für deren Verlust Entschädigung zu leisten ist, sind einer im folgenden angeführten Vermögensart zuzuordnen:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
2. Grundvermögen;
3. Betriebsvermögen;
4. sonstiges Vermögen.

(2) Die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Vermögensarten hat in sinage-

mäßiger Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu erfolgen.

(3) Die Zusammenfassung einzelner Wirtschaftsgüter zu wirtschaftlichen Einheiten ist nach § 2 des im Abs. 2 genannten Gesetzes vorzunehmen.

§ 11. (1) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist von den für jede Vermögensart maßgeblichen Bemessungsgrundlagen auszugehen.

(2) Bei Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Einheiten ist die Entschädigung im ganzen zu ermitteln; dies gilt auch in Fällen, auf die die Bestimmungen des § 8 zutreffen.

(3) Die Bemessungsgrundlagen sind in Rechnungseinheiten (RE) auszudrücken; die Umrechnung hat gemäß Anlage 1 zu erfolgen. Bruchteile, die sich bei der Umrechnung von Währungen in RE ergeben, sind auf volle RE aufzurunden.

(4) Der Ansatz für ein einzelnes Wirtschaftsgut oder für eine wirtschaftliche Einheit darf 100.000 RE nicht überschreiten.

§ 12. Sind vor Eintritt des Verlustes, besonders durch Kriegseinwirkung, Minderung oder durch sonstige damit im Zusammenhang stehende Ereignisse, Schäden entstanden, so sind diese ihrem Ausmaß entsprechend durch einen Abschlag zu berücksichtigen. Ein Schaden von mehr als 75 vom Hundert ist einem Totalschaden gleichzuhalten.

§ 13. (1) Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung in Schilling sind die für sämtliche Vermögensverluste eines Geschädigten festgestellten RE in Schilling umzurechnen. Die einem Geschädigten gebührende Entschädigung ist mit 240.000 Schilling begrenzt.

(2) Die RE sind wie folgt in Schilling umzurechnen:

bis einschließlich	5.000 RE
	je RE \$ 8'—
von 5.001 RE bis einschließlich	10.000 RE
	je RE \$ 7'—
von 10.001 RE bis einschließlich	15.000 RE
	je RE \$ 6'—
von 15.001 RE bis einschließlich	20.000 RE
	je RE \$ 5'—
von 20.001 RE bis einschließlich	25.000 RE
	je RE \$ 4'—
von 25.001 RE bis einschließlich	30.000 RE
	je RE \$ 3'—
von 30.001 RE bis einschließlich	35.000 RE
	je RE \$ 2'—
von 35.001 RE bis einschließlich	100.000 RE
	je RE \$ 1'—.

(3) Die Entschädigung ist für jeden Rechtsnachfolger entsprechend seinem Anteil an der Entschädigung zu ermitteln, die dem Geschädigten gebührt hätte.

B. Besondere Bestimmungen

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 14. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen richtet sich nach dem Flächenwert und den Zu- und Abschlägen.

§ 15. (1) Der Flächenwert beträgt 1500 RE je Hektar.

(2) Für Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die auch für Wohnzwecke verwendet wurden, ist ein Zuschlag zu gewähren. Dieser beträgt 20 vom Hundert des Flächenwertes, mindestens 5000 RE, höchstens jedoch 10.000 RE. Für jede wirtschaftliche Einheit ist dieser Zuschlag nur einmal zu gewähren.

(3) Für jeden zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb wird ein Ergänzungszuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Flächenwertes, mindestens jedoch 2000 RE gewährt.

(4) Wunde nach § 10 des UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, Entschädigung geleistet, so ist ein Abschlag in Höhe von 15 vom Hundert des Flächenwertes vorzunehmen.

Grundvermögen

§ 16. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE für Grundvermögen richtet sich nach der Zuordnung des Grundstückes zu einer Grundstücksgruppe, der örtlichen Lage und den Zuschlägen. Von den in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Ansätzen (Richtwerten) ist auszugehen.

§ 17. (1) Bebaute Grundstücke sind unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 einzuteilen in

1. Einfamilienhäuser und Eigenheime,
2. Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke,
3. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Bei unbebauten Grundstücken sind zu unterscheiden

1. Bauparzellen, die im Grundbuch ausdrücklich als solche bezeichnet sind,
2. sonstige unbebaute Grundstücke.

§ 18. (1) Die örtliche Lage eines Grundstückes wird durch die Einstufung in die Ortsklassen I bis III berücksichtigt.

(2) Zur Ortsklasse I gehört das Gebiet der Stadt Prag, zur Ortsklasse II gehören die Gebiete der Städte Brünn, Preßburg, Mährisch-Ostrau und Pilsen und zur Ortsklasse III alle übrigen Gebiete.

§ 19. (1) Den Richtwerten für die im § 17 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Grundstücke ist bei Einfamilienhäusern und Eigenheimen eine Nutz-

fläche von 100 m² und eine Grundfläche von 700 m², bei Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken eine Nutzfläche von 200 m² und eine Grundfläche von 900 m² zugrunde gelegt.

(2) Übersteigt die tatsächliche Nutzfläche eines bebauten Grundstückes die im Abs. 1 genannten Ausmaße, so erhöht sich der Richtwert um 40 RE je Quadratmeter, höchstens jedoch um 25 vom Hundert des Richtwertes.

(3) Übersteigt die tatsächliche Grundfläche eines bebauten Grundstückes die im Abs. 1 genannten Ausmaße, so ist der Ansatz für den abweichenden Teil der Grundfläche nach den Richtwerten für Bauparzellen vorzunehmen.

§ 20. Kann das Ausmaß der behaupteten Nutz- oder Grundfläche eines bebauten Grundstückes weder bewiesen noch glaubhaft gemacht werden, so ist ein Zuschlag gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 nicht zu gewähren.

§ 21. Liegt bei einem bebauten Grundstück Totalschaden im Sinne des § 12 vor, so sind die Richtwerte für Bauparzellen Bemessungsgrundlage.

Betriebsvermögen

§ 22. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen von Unternehmen mit dem Sitz oder Standort im Gebiet der Tschechoslowakei richtet sich nach den für

1. freiberuflich tätige Unternehmer oder
2. nichtbuchführende Handels- und Gewerbetreibende

festgesetzten Richtwerten und den Zu- und Abschlägen.

(2) Wer nach Abs. 1 Z. 1 als freiberuflich tätiger Unternehmer gilt, richtet sich nach § 22 EStG 1972, BGBl. Nr. 493.

(3) Für Unternehmer, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches ermittelt haben, richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 27.

§ 23. (1) Für die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen ist bei freiberuflich tätigen Unternehmern von einem Richtwert von 2000 RE, bei einem nichtbuchführenden Handels- und Gewerbetreibenden von einem Richtwert von 3000 RE auszugehen.

(2) Wurde nach § 10 UVEG Entschädigung geleistet, so ist der Richtwert bei freiberuflich tätigen Unternehmern um 80 vom Hundert, bei nichtbuchführenden Handels- und Gewerbetreibenden um 50 vom Hundert zu kürzen.

(3) Der nach Abs. 1- und 2 ermittelte Richtwert erhöht sich bei

1. Krediten mit Hausapotheke um 1000 RE;

2. nichtbuchführenden Handels- und Gewerbetreibenden, wenn der in RE ausgedrückte Wert des Material- und Warenlagers der letzten vor dem 8. Mai 1945 errichteten Inventur 50 vom Hundert des nach Abs. 1 festgesetzten Richtwertes übersteigt, um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch um 3000 RE;

3. Unternehmen gemäß § 22 Abs. 1, zu deren Betriebsvermögen außer Grundvermögen auch anderes unbewegliches Vermögen gehört, um 20 vom Hundert des in RE ausgedrückten gemeinen Wertes dieses Vermögens nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945.

(4) Für die Ermittlung der RE von Grundvermögen, welches zum Betriebsvermögen eines im § 22 Abs. 1 genannten Unternehmers gehört, sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 anzuwenden.

§ 24. (1) Für die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen der im § 22 Abs. 3 genannten Unternehmen ist von der letzten vor dem 8. Mai 1945 erstellten Bilanz auszugehen. Bemessungsgrundlage ist die Summe der Buchwerte des Anlagevermögens und des Material- und Warenlagers abzüglich von Wertberichtigungen.

(2) Im Anlagevermögen enthaltene Vermögenswerte gemäß §§ 2 und 4 sind aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.

(3) Für Aktien und Kuxe, die gemäß dem tschechoslowakischen Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Oktober 1945, Nr. 95 Slg., angemeldet und hinterlegt worden sind, ist an Stelle ihres Buchwertes der nach § 30 ermittelte Wert anzusetzen.

§ 25. Bei der Ermittlung der RE für Grundstücke ist auf Antrag der wertberechtigten Bucheigner dieser Grundstücke zu ersetzen

1. bei bebauten Grundstücken

- a) für das Flächenmaß durch den in der Anlage 2 angeführten Richtwert für Bauparzellen,
- b) für Gebäude und Gebäudeteile durch 20 vom Hundert des in RE ausgedrückten gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945;

2. bei unbebauten Grundstücken, wenn diese losgelöst vom gewerblichen Betrieb zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, durch den im § 15 genannten Flächenwert, wenn sie zum Grundvermögen gehören, durch den in der Anlage 2 angeführten Richtwert für unbebaute Grundstücke.

§ 26. Kann die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderliche Bilanz nicht vorgelegt oder beschafft werden, so sind 7000 RE als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

§ 27. Wurde nach § 10 UVEG Entschädigung geleistet, so sind die für die Wirtschaftsgüter ermittelten RE oder die Bemessungsgrundlage gemäß § 26 um 25 vom Hundert zu kürzen.

§ 28. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der RE für einzelne bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Material- und Warenlagers, die zum Betriebsvermögen eines Unternehmens mit dem Sitz oder dem Standort außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakei gehören, ist 20 vom Hundert des gemeinen Wertes dieser Wirtschaftsgüter nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945. Die Ermittlung der RE für Grundstücke hat nach den Bestimmungen des § 25 zu erfolgen.

Sonstiges Vermögen

§ 29. Zum sonstigen Vermögen gehören nur, wenn sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind,

1. Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, Kuxe bergrechtlicher Gewerkschaften und Anteile an Genossenschaften, wenn diese ihren Sitz im Gebiet der Tschechoslowakei gehabt haben;
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese gegen tschechoslowakische juristische Personen richten, deren Vermögenswerte selbst einer Maßnahme unterzogen worden sind;
3. Brauereigerechtigkeiten;
4. Kunstgegenstände und Sammlungen von musealem Wert;
5. Gegenstände des Hausrates, die in der Anlage zum UVEG genannt sind.

§ 30. (1) Bei der Ermittlung der RE für die im § 29 Z. 1 genannten Vermögenswerte ist vom Nennwert auszugehen. Die Bemessungsgrundlage beträgt 25 vom Hundert dieses Wertes.

(2) RE für Aktien und Kuxe sind nur dann anzusetzen, wenn Effektivtitel dieser Wertpapiere abgeliefert wurden. Ist eine Ablieferung nicht möglich, so können diese Wertpapiere durch eine das Eigentum verkörpernde Urkunde ersetzt werden.

§ 31. Bei der Ermittlung der RE für die im § 29 Z. 2 genannten Ansprüche ist von dem Betrag auszugehen, der vom Schuldner bei Fälligkeit der Schuld zu entrichten ist (Nennwert). Die Bemessungsgrundlage beträgt 10 vom Hundert des Nennwertes und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.

§ 32. Die Bemessungsgrundlage beträgt bei Brauereigerechtigkeiten (§ 29 Z. 3) einheitlich 1500 RE.

§ 33. Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z. 4 genannten Vermögenswerte beträgt 10 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945.

§ 34. (1) Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum UVEG sinngemäß anzuwenden, jedoch Z. 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Bruchteile von RE, die sich bei der Umrechnung ergeben, sind auf volle RE aufzurunden.

(2) Eine Ermittlung für Gegenstände des Hausrates gemäß Abs. 1 ist vorzunehmen, soweit nicht bereits für diese Gegenstände nach § 6 UVEG eine Entschädigung geleistet worden ist.

ABSCHNITT III

Verfahren

§ 35. Ober Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet die nach dem Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, errichtete Bundesentschädigungskommission. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 26 des Besetzungsschädengesetzes sind anzuwenden.

§ 36. (1) Ansprüche auf Entschädigung sind bei sonstigem Ausschluß nachweislich bis zum 31. Dezember 1979 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzumelden. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundesministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wird.

(3) Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingebracht wurden, sind von der im Abs. 1 genannten Finanzlandesdirektion der Bundesentschädigungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 37. (1) Die Anmeldung ist in keine bestimmte Form gebunden; sie hat den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Entschädigungswerbers sowie die Bezeichnung der Vermögenswerte zu enthalten, für die Entschädigung begehrt wird.

(2) Die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstücke sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Bei einer Anmeldung von Aktien und Kuxen sind die Effektivstücke dieser Wertpapiere abzuliefern. Ist eine Ablieferung nicht möglich, so können diese Wertpapiere durch eine das Eigentum verkörpernde Urkunde ersetzt werden (§ 30 Abs. 2).

(4) Wurden Vermögensverluste bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei in- und ausländischen Behörden oder Dienststellen angemeldet, so ist dies in der Anmeldung anzuführen. Die Vorlage von Urkunden oder Übersetzungen

gemäß Abs. 2 kann unterbleiben, wenn diese schon der früheren Anmeldung beigegeben waren.

(5) Ist ein Entschädigungswerber gestorben, nachdem er eine Anmeldung gemäß § 36 eingebracht hat, so gilt diese auch für Rechtsnachfolger.

§ 38. Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland von dieser zu reihen; dabei sind Anmeldungen von Personen des Geburtsjahrganges 1910 und älter getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln.

§ 39. (1) Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat die Anmeldung zu prüfen und dem Entschädigungswerber, falls sie dessen Anspruch für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Nimmt der Entschädigungswerber den ihm angebotenen Betrag als Abgeltung seiner ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Anbots schriftlich an, so ist durch die erfolgte Einigung der Anspruch auf Entschädigung vergleichsweise bereinigt.

§ 40. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Anbots keine schriftliche Einigung zustande, so ist die Finanzlandesdirektion nicht mehr an ihr Anbot gebunden und der Entschädigungswerber kann innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen;
2. die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der ablehnenden Erklärung seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen;
3. innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung eines solchen ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(2) Ansprüche, die nicht innerhalb der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Fristen von drei Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend gemacht werden, sind erloschen.

§ 41. Die Bundesentschädigungskommission kann zur Ergänzung des Sachverhaltes der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und

Burgenland auftragen, Ermittlungen durchzuführen und zu den angemeldeten Ansprüchen Stellung zu nehmen.

§ 42. (1) Der einem Entschädigungswerber von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angebotene oder von der Bundesentschädigungskommission zuerkannte Entschädigungsbetrag ist auf volle 10 Schilling aufzurunden.

(2) Die Leistungsfrist für Zahlungen beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Vergleichs (§ 39) oder der Entscheidung der Bundesentschädigungskommission (§ 35) an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 43. (1) Werden in Durchführung des Briefwechsels 1 und 2 zum Vermögensvertrag Vermögenswerte ins Eigentum übertragen oder übergeben, für die bereits eine Entschädigung geleistet worden ist, so ist die Entschädigung unter Ausschluß der übertragenen oder übergebenen Vermögenswerte von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland neu zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der geleisteten Entschädigung und dem neu errechneten Betrag ist der Republik Österreich zurückzuzahlen.

(2) Ein Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich kann bei sonstigem Verlust des Anspruchs nur innerhalb eines Jahres vor dem

ordentlichen Gericht geltend gemacht werden. Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an dem der Bund imstande war, die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen oder Beweismittel bei Gericht vorzubringen.

§ 44. Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 45. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 19. Dezember 1974 zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen in Kraft.

§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 35, soweit sich dieser auf den § 21 des Besetzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 35, soweit sich dieser auf die §§ 24 und 25 des Besetzungsschädengesetzes bezieht, sowie des § 43 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 44, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Anlage 1

UMRECHNUNGSTABELLE

Land	Währung	Rechnungseinheiten (RE)
Belgien	100 belgische Francs	40
Bulgarien	100 Lewa	3
Dänemark	100 dänische Kronen	52
Deutschland	100 Reichsmark	100
Finnland	100 Finnmark	7
Frankreich	100 französische Francs	10
Großbritannien	1 englisches Pfund	10
Holland	100 Gulden	133
Italien	100 Lire	10
Jugoslawien	100 Dinar	5
Kroatien	100 Kuna	4
Norwegen	100 norwegische Kronen	57
Polen	100 Zloty	50
Portugal	100 Escudos	10
Rumänien	100 Lei	2
Schweden	100 schwedische Kronen	60
Schweiz	100 Franken	58
Slowakei	100 slowakische Kronen	10
Spanien	100 Peseten	24
Tschechoslowakei	100 tschechische oder tschechoslowakische Kronen	10
	100 tschechoslowakische Kronen (neuer Währung) ab 1. Juni 1953	50
Türkei	1 türkisches Pfund	2
Ungarn	100 Pengö	26
USA	1 US-Dollar	25

Anlage 2

RICHTWERTE FÜR GRUNDVERMÖGEN

	Richtwerte in RE		
	I	II	III
Einfamilienhäuser und Eigenheime (§ 17 Abs. 1 Z. 1)	10.000	7.500	5.000
Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke (§ 17 Abs. 1 Z. 2)	20.000	15.000	10.000
Sonstige bebaute Grundstücke (§ 17 Abs. 1 Z. 3)	4.000	3.500	2.500
Bauparzelle je Quadratmeter (§ 17 Abs. 2 Z. 1)	4	3	2
Sonstige unbebaute Grundstücke je Quadratmeter (§ 17 Abs. 2 Z. 2)	15	1	05

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach dem am 19. Dezember 1974 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Vermögensvertrag) leistet die Tschechoslowakische Sozialistische Republik eine Globalentschädigung für österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte), die bis zum Tage der Unterzeichnung des Vertrages tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind.

Die in diesem Vermögensvertrag vorgesehene Globalentschädigung besteht aus einer Barleistung von 1 Milliarde Schilling, dem Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Republik Österreich und der Überlassung aller in der Republik Österreich gelegenen Vermögenswerte, die nach tschechoslowakischen Rechtsansichten auf Grund von tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen beansprucht werden. Diese Vermögenswerte werden durch eine eigene bundesgesetzliche Regelung zunächst erfaßt und sodann in einem Verfahren, das der Befriedigung berechtigter Ansprüche dient, zu behandeln sein. Der nach Abschluß dieses Abwicklungsverfahrens der Republik Österreich verbleibende Rest und der Gegenwert der vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Republik Österreich können schätzungsweise mit etwa 200 Millionen Schilling veranschlagt werden.

Für die Weitergabe der auf Grund des Vermögensvertrages von der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu erbringenden Leistungen ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll den unter die Bestimmungen des Vermögensvertrages fallenden österreichischen Personen ein individueller Anspruch auf Entschädigung ihrer Vermögenswerte eingeräumt werden, die nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges im Zu-

sammenhang mit der Änderung der Gesellschaftsordnung und den strukturellen Wandlungen der Volkswirtschaft in der Tschechoslowakei gewissen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind. Die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes ist aus Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG abzuleiten.

Bei bisher mit anderen Staaten abgeschlossenen Vermögensverträgen wurden die der Republik Österreich geleisteten Globalentschädigungen an die begünstigten Personen in Form von Verteilungsgesetzen weitergegeben. Der mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossene Vermögensvertrag läßt eine so große Zahl von Entschädigungsanträgen erwarten, daß die Weitergabe in der Form eines Entschädigungsgesetzes einer Regelung durch ein Verteilungsgesetz vorgezogen wird. Ein solches Gesetz bietet gegenüber einem Verteilungsgesetz auch den für die Anspruchsberechtigten nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß jeder Einzelfall für sich allein endgültig geregelt wird, ohne daß es eines Verteilungsplanes bedarf, der erst nach bescheidmäßiger Erledigung aller Anträge in einem Feststellungsverfahren und Errechnung der Verteilungsquote erstellt werden kann. Bei einem Entschädigungsgesetz muß allerdings der Umstand in Kauf genommen werden, daß die Summe der Entschädigungsleistungen nicht genau dem Betrag der Globalentschädigung entsprechen kann. Durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über die Höhe der für die einzelnen Vermögenswerte zu leistenden Entschädigungen ist zu erwarten, daß eine Abweichung zuungunsten der Anspruchsberechtigten nicht eintritt.

Die Zahl der zu erwartenden Entschädigungsanträge, welche auf Grund des gegenständlichen Entwurfes gestellt werden dürfen, wird — ausgehend von den bereits bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorhandenen 45.000 Schadensakten — mit etwa 90.000 geschätzt. Diese außerordentlich hohe Zahl von Entschädigungsanträgen, die innerhalb von fünf Jahren bearbeitet werden sollen, kann ohne entsprechenden Ausbau des bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehenden

Verwaltungsapparates nicht bewältigt werden. Es wird daher vorzuzugesehen sein, daß für diese Arbeiten das erforderliche Personal (zusätzlich etwa 50 Bedienstete einschließlich Kanzlei- und Hilfspersonal) zur Verfügung steht und die Räume zur Unterbringung des Personals sowie die entsprechenden Büroeinrichtungsgegenstände bereitgestellt werden.

Die Kosten, die sich aus der Durchführung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben und die im wesentlichen aus dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand und aus der Tätigkeit der Bundesentschädigungskommission erwachsen, werden für den voraussichtlichen Abwicklungszeitraum von fünf Jahren, geschätzt nach den derzeitigen Verhältnissen, jährlich etwa 8.000.000 S betragen. Für die Bedeckung dieser Kosten wird in den Bundesfinanzgesetzen vorzuzugesehen sein. Eine Vorfinanzierung der Leistungen, die an die durch den Entwurf begünstigten Personen auszahlend sein werden, ist nicht erforderlich, weil nach Art. 4 in Verbindung mit Anlage II des Vermögensvertrages die erste Rate der Globalentschädigung von etwa 160 Millionen Schilling bereits im März dieses Jahres von der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geleistet wurde und die zu erwartende Steigerung des Handelsverkehrs die Abstattung der Globalentschädigung im gleichen Zeitraum erwarten läßt, der auch für die Erledigung der Entschädigungsanträge vorgesehen ist.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes und enthält den Auftrag, für Vermögensschaften, Rechte und Interessen österreichischer Personen Entschädigung zu leisten, wenn diese Vermögenswerte bis zur Unterzeichnung des Vermögensvertrages tschechoslowakischen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden sind. Der aus dem Staatsvertrag übernommene Begriff „Vermögensschaften, Rechte und Interessen“ umfaßt Vermögenswerte jeder Art.

Zu § 2:

Durch Briefwechsel 6 und 7 zum Vermögensvertrag worden gewisse Vermögenswerte von der vertraglichen Regelung ausgenommen. Darunter fallen auch Vermögenswerte, die auf eine Weise erworben sind, die nach internationalen Vereinbarungen als richtig anzusehen ist. Das sind Vermögenswerte, die durch Rechtsgeschäfte erworben wurden, welche unter dem Druck oder Zwang der Okkupationsmacht, besonders wegen rassistischer oder politischer Verfolgung, zustande gekommen sind (Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943). Die Nichtigkeit der dort angesprochenen Rechtsgeschäfte ist in die österreichische Rechtsordnung durch das Bundesgesetz vom

15. Mai 1946 über die Nichtigklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs entstanden sind, BGBl. Nr. 106 (üblicherweise als Nichtigkeitsgesetz zitiert), übernommen worden und wird von den darauf basierenden Rückstellungsgesetzen erfaßt. Der Verlust von Vermögenswerten, die auf eine solche Weise erworben sind, gilt infolge der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes als im Vermögen jener Person entstanden, der entzogen worden ist.

Unter einer deutschen Person sind deutsche physische und juristische Personen nach § 2 Abs. 1 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, zu verstehen.

Der Begriff „Schuldverschreibungen jeglicher Art“ entspricht dem Wortlaut der Z. 3 des Briefwechsels 6 zum Vermögensvertrag und umfaßt Anleihen (Obligationen), Pfandbriefe, Kommunobligationen, Teilschuldverschreibungen, Losanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen.

Zu § 3:

Nach dem Grundgesetz der Achtung der wohl-erworbenen Privatredite ist eine Wegnahme ausländischen Privateigentums ohne Entschädigung (Konfiskation) verboten. Hingegen ist nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Einziehung ausländischen Privateigentums gegen eine angemessene Entschädigung (Enteignung) grundsätzlich zulässig, soweit solche Maßnahmen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und nicht zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten differenzieren. Leistet der enteignende Staat dem Enteigneten nicht die vom Völkerrecht geforderte Entschädigung, so macht sich der betreffende Staat eines völkerrechtlichen Deliktes schuldig und hat hierfür Schadenersatz zu leisten. Dieser Schadenersatzanspruch wird vom Heimatstaat des Enteigneten im eigenen Namen geltend gemacht. Die vom enteignenden Staat so herein-gebrachten Entschädigungsbeträge werden durch eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung an den Enteigneten weiterzugeben sein (siehe dazu für viele Verdröss, Völkerrecht, 5. Auflage, Wien 1964, S. 366 ff., und Bindschedler, Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht, Zürich 1950).

Maßgebend für die Bestimmung der Ersatzsumme ist natürlich der Wert der enteigneten Gegenstände und Rechte im Zeitpunkt der Expropriation (siehe Bindschedler, a. a. O., S. 70). Dieser Zeitpunkt läßt sich bei den tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- und ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen im Einzelfall nur schwer feststellen. Anfassungen vom sogenannten „Karschauer Programm“ der neuen

tschechoslowakischen Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken vom 5. April 1945 wurden durch verschiedene Dekrete des Präsidenten der Republik mit Gesetzeskraft auch weitere gesetzliche Maßnahmen erlassen, durch die — teilweise auch rückwirkend — ausländischen Staatsangehörigen die Verfügungsgewalt über ihre Vermögenswerte in der Tschechoslowakei entzogen worden ist.

Da an den Eintritt des Vermögensverlustes Rechtsfolgen geknüpft sind, dem einzelnen aber die Führung eines Nachweises über den genauen Zeitpunkt nicht zugemutet werden kann und selbst eine Erhebung von Amts wegen bei der Anzahl der zu erwartenden Anmeldungen aus verwaltungsrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt, wird im Gesetzentwurf die Rechtsvermutung aufgestellt, daß der 8. Mai 1945 als Maßnahmetag zu gelten hat. Eine Widerlegung dieser Rechtsvermutung ist nicht zulässig.

Für den Fall, daß erst nach dem 8. Mai 1945 Eigentum an Vermögenswerten erworben wurde, welches in der Folge einer gesetzlichen Maßnahme unterzogen worden ist, mußte der Entwurf eine Ausnahmeregelung vorsehen.

Zu § 4:

Für gewisse Vermögenswerte ist dem Vermögensvertrag entsprechend eine Entschädigung nicht zu leisten. Es sind dies Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten des Vermögensvertrages den ebemaligen Verfügungsberechtigten ins Eigentum übertragen oder übergeben werden, weiters Forderungen und Verbindlichkeiten aus gebundenen Konten, tschechoslowakischen Wertpapieren und Lebensversicherungen, die im Zuge der Geldreform nullifiziert worden sind.

Auch andere Vermögenswerte und Ansprüche wurden von der Leistung einer Entschädigung ausgeschlossen, soweit ein entstandener Vermögensverlust nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeglichen wurde oder ein Anspruch auf einen solchen Ausgleich besteht.

Zu § 5:

In Übereinstimmung mit dem Vermögensvertrag wird hier bestimmt, welchen Personen Entschädigung zu leisten ist und zu welchen Stichtagen der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Sitz des Unternehmens im Gebiet der Republik Österreich nachgewiesen werden muß.

Im Abs. 2 wird fingiert, daß bei einer Rechtsnachfolge von Todes wegen der Verlust nicht in der ruhenden Verlassenschaft, sondern bereits im Vermögen der Rechtsnachfolger eingetreten ist. Diese erhalten damit die Stellung von Geschädigten und müssen als solche die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

Neben den für physische und juristische Personen geltenden Bestimmungen wurden auch solche für Personengesellschaften des Handelsrechts in den Gesetzentwurf aufgenommen, die nach § 124 HGB — anders als Personenvereinigungen nach bürgerlichem Recht — als selbständige Rechtsträger auftreten können und denen somit auch, von ihren Gesellschaftern unabhängig, eine Entschädigung zustehen kann.

Zu § 6:

Durch § 6 wird klargestellt, welche persönlichen Voraussetzungen Rechtsnachfolger erfüllen müssen, um eine Entschädigung erhalten zu können.

Das Recht, anstelle eines verstorbenen Geschädigten eine Entschädigung ansprechen zu können, ist ein persönlicher Rechtsanspruch kraft Gesetzes, nicht ein erblicher, der Rechtsnachfolger bei gegebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechend ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zusteht. Für die Beurteilung der Erbenqualität wird es daher nicht des Nachweises einer Abhandlung oder etwa einer Eintragung in öffentliche Bücher bedürfen; es wird nur auf den arbeitsrechtlichen Zusammenhang der beteiligten Personen bei dem unter die Maßnahme gefallenen Vermögen ankommen. Die Frage der Erbenqualität wird von der Finanzlandesdirektion oder von der Bundesentschädigungskommission selbst zu lösen sein.

Zu § 7:

Da die Möglichkeit besteht, daß eine österreichische juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts wohl am Tage des Vermögensverlustes noch bestand, aber vor dem 19. Dezember 1974 liquidiert und aufgelöst worden ist, soll diese Bestimmung Vorsorge treffen, daß zum Schutz der Gläubigerinteressen die Entschädigung von zu bestellenden Abwicklern (Liquidatoren) im Wege einer Nachtragsabwicklung (Nachtragszahlung) zu verteilen ist.

Zu § 8:

Dieser Paragraph regelt die Aufteilung der Entschädigung, wenn ein Vermögenswert, der einer tschechoslowakischen gesetzlichen Maßnahme unterzogen worden ist, Eigentum mehrerer Personen oder einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht war.

Jeder Miteigentümer oder Gesellschafter, der die im § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Entschädigung erhalten.

Z § 9:

Der erst durch den Gesetzentwurf geschaffene Anspruch auf Entschädigung war hinsichtlich seiner Entstehung zeitlich festzusetzen. Dieser

Anspruch ist vererblich und kann rechtsgeschäftlich übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Seine Festsetzung sowohl dem Grunde und der Höhe nach erfolgt allerdings erst an jenem Tag, an dem eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland oder eine rechtskräftige Entscheidung der Bundesentschädigungskommission vorliegt.

Zu den §§ 10 bis 13:

Der Abschnitt II Teil A des Gesetzentwurfes enthält allgemeine Bestimmungen, die für die Ermittlung der Höhe der zu entschädigenden Verluste von Bedeutung sind. Er enthält Begriffe, die der Terminologie des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, entnommen wurden. Für ihre Auslegung ist grundsätzlich der Inhalt des Bewertungsgesetzes anzuwenden, es sei denn, daß der Gesetzentwurf etwas anderes bestimmt.

Zunächst sind die einzelnen Wirtschaftsgüter oder nach erfolgter Zusammenfassung zu wirtschaftlichen Einheiten diese einer der vier Vermögensarten zuzuordnen. Grundsätzlich hat die Feststellung der Bemessungsgrundlage für das einzelne Wirtschaftsgut oder für die wirtschaftliche Einheit im ganzen zu erfolgen. Die Festsetzung der Obergrenze entspricht den Bestimmungen des Vermögensvertrages (Anlage 1 im Zusammenhang mit Briefwechsel 10). Diese Abgrenzung war erforderlich, um das Ausmaß der Vermögenswerte, für die die Entfertigungserklärung (Art. 5 des Vertrages) gilt, von dem darüber hinausreichenden Ausmaß, für das der Interventionsverzicht abgegeben wurde (Art. 6 des Vertrages) festzulegen. Entschädigt wird somit das Klein- und Mittelvermögen, das Großvermögen jedoch nur bis zum Ausmaß des Mittelvermögens.

Der Bestimmung über einen Abschlag für Schäden, die vor einer Maßnahme entstanden sind, kommt geringere Bedeutung zu wie bei anderen Entschädigungsregelungen, weil das Gebiet der Tschechoslowakei von direkten Kriegshandlungen und deren Folgen im wesentlichen verschont geblieben ist.

Die Umrechnung der Rechnungseinheiten (RE) in Schilling an Hand einer degressiven Tabelle wird einerseits durch die tschechoslowakische Gesamtleistung von etwa 12 Milliarden Schilling, andererseits von der Überlegung bestimmt, Verluste von Kleinvermögen besser zu entschädigen.

Ein Geschädigter (§ 5) kann mehrere Vermögenswerte verloren haben. Die dafür ermittelten RE sind vor der Umrechnung dieser Einheiten in Schilling zusammenzurechnen. Die Entschädigung ist mit 240.000 S begrenzt. Bei der Umrechnung bleiben daher jene RE, welche für die im eigenen Vermögen eingetretenen Verluste ermittelt wurden, unberücksichtigt, soweit bei

deren Zusammenrechnung die Höchstgrenze von 100.000 RE überschritten wird. Ein Geschädigter kann jedoch darüber hinaus auch Entschädigung für Vermögensverluste erhalten, für die er als Rechtsnachfolger nach einem anderen Geschädigten aufzutreten berechtigt ist, weil die dafür ermittelten RE nicht mit jenen zusammenzurechnen sind, die für die eigenen Vermögensverluste ermittelt wurden. Die Ermittlung des Anteiles der ihm als Rechtsnachfolger zustehenden Entschädigung erfolgt unter Bedacht auf die zulässige Höchstgrenze von dem bereits auf Schilling umgerechneten Betrag, welcher dem Geschädigten gebührt hätte. Ist er alleiniger Rechtsnachfolger und hätte dem Geschädigten eine Entschädigung von 240.000 S gebührt, so steht ihm daher neben der Entschädigung für die im eigenen Vermögen eingetretenen Verluste auch dieser Betrag zu. Dies gilt auch in Fällen einer Rechtsnachfolge nach mehreren Geschädigten.

Die Bemessungsgrundlagen selbst wurden unter Bedachtnahme auf die in den jahrelang geführten Verhandlungen gemachten Feststellungen und Erfahrungen gegenseitig abgestimmt.

Zu den §§ 14 und 15:

Diese Bestimmungen regeln die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der RE für Verluste an land- und forstwirtschaftlichen Vermögenswerten. Auszugehen ist von einem einheitlichen Hektarsatz von 1500 RE. Dieser Wert pro Hektar entspricht etwa dem gesamten Durchschnitt aller Werte, die sich im Falle einer im Jahre 1945 erfolgten Feststellung von Einheitswerten ergeben hätten (RM 1500—).

Eine Differenzierung nach Kulturgattungen und der Bonität der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen konnte in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden, weil die überwiegende Zahl der Entschädigungserwerber derartige Unterlagen nicht besitzt und schließlich umfangreiche Erhebungen darüber die Abwicklung der Entschädigungsfälle jahrelang verzögern würde.

Durch Zuschläge wurde sowohl einem Verlust an für Wohnzwecke dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als auch für den Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben Rechnung getragen. Sollten Schäden gemäß den Bestimmungen des § 12 eingetreten sein, ist eine dem Ausmaß des Schadens entsprechende Kürzung des Zuschlages vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 15 Abs. 4 mußte zur Vermeidung einer nochmaligen, bereits nach dem UVEG gewährten Entschädigung für dasselbe Wirtschaftsgut getroffen werden. Der pauschale Abschlag von 15 vom Hundert vom Flächenwert entspricht in der Regel dem Anteil für totes Inventar am Einheitswert.

Dem Grenzbetrag von 100.000 RE entspricht etwa ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Ausmaß von rund 50 Hektar mit Wohngebäude und einem Nebenbetrieb. Diese Größe war bei den Verhandlungen das Kriterium bei der Abgrenzung zwischen Groß- und Mittelvermögen.

Zu den §§ 16 bis 21:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der RE für das Grundvermögen. Für die verschiedenen Kategorien von bebauten und unbebauten Grundstücken wurden je nach ihrer örtlichen Lage (Ortsklasse I bis III) Richtwerte festgesetzt, die der Anlage 2 zu diesem Gesetzentwurf entnommen werden können. Ausgehend von diesen Richtwerten erfolgt eine weitere Differenzierung, falls die Nutzfläche (§ 2 Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153) von Gebäuden oder das Ausmaß der Grundstücksflächen von den Durchschnittswerten im Einzelfall abweicht.

Auch für diejenigen Fälle mußte vorgesorgt werden, in denen die Grundlagen für eine Anwendung der Bestimmungen über die Erhöhung der Richtwerte für überdurchschnittliche Nutz- oder Grundflächen vom Entschädigungswerber nicht bewiesen oder nicht glaubhaft gemacht werden können. In solchen Fällen wird der Ermittlung der Höhe des zu entschädigenden Verlustes die durchschnittliche Nutz- oder Grundfläche zugrunde gelegt, die durch den jeweiligen Richtwert ausgedrückt ist.

Sind bei einem bebauten Grundstück Schäden, besonders durch Kriegseinwirkung oder durch sonstige damit im Zusammenhang stehende Ereignisse, eingetreten, so sind diese gemäß § 12 zu berücksichtigen.

Zu den §§ 22 bis 28:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der RE für Betriebsvermögen sowohl für Unternehmen mit dem Sitz oder Standort im Gebiet der Tschechoslowakei als auch für Unternehmen mit dem Sitz oder Standort außerhalb dieses Gebietes.

In den Vermögensverhandlungen wurde festgestellt, daß im Zuge der Nationalisierungs-, Sozialisierungs- und Konfiskationsmaßnahmen keine Übernahmebilanzen für die einzelnen Unternehmen selbst erstellt wurden, sondern Eröffnungsbilanzen, in welchen die zu einem Nationalunternehmen zusammengefaßten sozialisierten Unternehmungen vereinigt bewertet wurden. Für freiberuflich tätige Unternehmer, Klein- und Handwerksbetriebe oder ähnliche Unternehmen liegen, wenn überhaupt, nur Angaben über tschechoslowakische Liquidationserlöse oder -werte vor.

Es war daher eine Vorgangsweise festzulegen, welche ermöglicht, die Masse von Unternehmen nach Richtwerten der Berufsart oder der Größe der Betriebe entsprechend im vereinfachten Verfahren zu bewerten. Hierbei wurde durch Zu- und Abschläge eine Differenzierungsmöglichkeit geschaffen. Unternehmen mit größeren Warenlagerbeständen oder Unternehmen, zu deren Betriebsvermögen unbewegliche Wirtschaftsgüter, wie eingebaute Kühlanlagen, Backöfen, Zentralheizungen, ausgebaute Portale u. dgl., gehörten, wurden besonders berücksichtigt.

Bei buchführenden Unternehmen, die auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen eine Bilanz erstellt und den Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches ermittelt haben, ist von der letzten vor dem 8. Mai 1945 erstellten Bilanz auszugehen. Das wird in der Regel der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1944 sein. Da in diesen Bilanzen Werte enthalten sind, die schon infolge der Ereignisse 1945/46 entweder zur Gänze wertlos oder uneinbringlich geworden sind, war von Vermögenswerten auszugehen, die eine gewisse Wertbeständigkeit aufweisen, also vom Anlagevermögen nach Ausschneiden bestimmter Besitzposten und vom Warenlager. An Hand von Bilanzen, die entweder der Entschädigungswerber oder der tschechoslowakische Vertragspartner gemäß Art. 10 des Vertrages beistellt, ist es möglich, die aus Buchwerten bestehende Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Zur Vermeidung von Benachteiligungen bei stark oder zur Gänze abgeschriebenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wurden die in § 25 vorgesehenen Alternativbestimmungen geschaffen. Da die zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäude und Gebäudeteile überwiegend aus Fabriksgebäuden, Lagerhallen, Gebäuden eigener Art und dergleichen bestehen und somit nicht mit den in § 17 genannten bebauten Grundstücken vergleichbar sind, wurde eine Bewertungsbestimmung gewählt, die den besonderen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung trägt. Dem Entschädigungswerber steht eine Reihe von Möglichkeiten zur Auswahl. Es ist Angelegenheit des Entschädigungswerbers, die für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen besonderen Beweismittel vorzulegen.

Die in § 26 enthaltene Ersatzbestimmung mußte vorgesehen werden, damit auch in Fällen, wo keinerlei Unterlagen vorhanden oder zu beschaffen sind, eine Ermittlung der RE vorgenommen werden kann. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist dem vergleichbaren Richtwert für einen nichtbuchführenden Unternehmer (§ 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Z. 2) angepaßt.

Bei den in § 27 vorgesehenen Abschlägen handelt es sich um einen nach Erfahrungswerten festgelegten Pauschalsatz.

Die in § 28 aufgenommene Bestimmung regelt auch jene Fälle, bei denen es aus Gründen der

Kriegs- und Versorgungswirtschaft zu Verlagerungen von Betriebsvermögen in die Tschechoslowakei gekommen ist.

Zu den §§ 29 bis 34:

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der RE für Wirtschaftsgüter, die unter dem Begriff „Sonstiges Vermögen“ zusammengefaßt sind. Ihre Verschiedenartigkeit läßt eine Ermittlung nach einheitlichen Richtlinien nicht zu.

Für die im § 29 Z. 1 genannten Aktien und Kuxe sind nach § 30 Abs. 2 nur dann RE anzusetzen, wenn diese Wertpapiere gemäß dem tschechoslowakischen Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Oktober 1945, Nr. 95 Sig., registriert und hinterlegt worden sind. Die Registrierung und Hinterlegung erfolgte bei den hierfür bestimmten Geldinstituten. In Österreich sind dies die Creditanstalt-Bankverein, die Österreichische Länderbank und das Österreichische Credit-Institut. Die in Österreich hinterlegten Papiere sind für den Hinterleger oder seinen Rechtsnachfolger erreichbar; dies wird auch der Fall sein, wenn die Registrierung und Hinterlegung — abgesehen von der Tschechoslowakei und anderen Oststaaten — im Ausland erfolgt ist. Die in der Tschechoslowakei und in anderen Oststaaten registrierten und hinterlegten Wertpapiere sind für den Entschädigungswerber nicht erreichbar. Für solche Fälle wurde durch diese Bestimmung vorgesorgt.

Im § 31 werden entschädigungsfähige Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art geregelt, wenn sie sich gegen tschechoslowakische juristische Personen richten, deren Vermögenswerte selbst einer Maßnahme unterzogen worden sind.

Die Festlegung der Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z. 3 genannte Brauereierichtigkeit war deshalb erforderlich, weil es sich um einen für den tschechoslowakischen Raum typischen Vermögenswert handelt, der auch Gegenstand der Vermögensverhandlungen war. Dieser Vermögenswert ist in der Regel mit einer Liegenschaft verbunden, war aber auch als selbständiges Recht, losgelöst von der Liegenschaft, verwertbar. Da eine individuelle Bewertung nicht möglich ist, erfolgt eine einheitliche Bemessung.

Der Briefwechsel 2 zum Vermögensvertrag sieht eine Übergabe der im § 29 Z. 4 genannten Vermögenswerte vor. Da aus den in diesem Briefwechsel angeführten Gründen eine Übergabe nicht in allen Fällen stattfinden wird, mußte für die Ermittlung von RE für diese Gegenstände eine Bestimmung aufgenommen werden.

Gegenstände des Hausrats (§ 29 Z. 5) sind, von örtlichen Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen keiner der im § 1 genannten Maßnahmen unterzogen worden. Soweit solche Gegenstände nicht durch Kriegseinwirkungen oder Plünderungen in Verlust geraten sind, bestand in den ersten Nach-

kriegsjahren mit Zustimmung tschechoslowakischer Stellen die Möglichkeit, diesen Hausrat rückzuführen. Für die Fälle einer Inanspruchnahme war aber doch eine Bestimmung für die Entschädigung von Hausratsverlusten aufzunehmen.

Die Ermittlung der Rechnungseinheiten für Gegenstände des Hausrats folgt den gleichen Grundsätzen, wie dies bei der Ermittlung der Entschädigung nach dem UVEG der Fall war. Die Umrechnung der Punkte in RE im Verhältnis 4:1 ergibt für den Regelfall (6000 Verlustpunkte entsprechen 1.500 RE) eine Entschädigung von 12.000 Schilling für den Totalverlust der Einrichtung einer Zweieinhalb-Zimmerwohnung samt Nebenräumen und dem dazugehörigen kleinen Hausrat. Dieser Betrag erhöht sich, wenn dem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehört, um je 10 vom Hundert.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wurde bestimmt, daß in jenen Fällen, in denen für den Hausrat bereits eine Entschädigung nach UVEG gewährt worden ist, keine RE anzusetzen sind.

Zu § 35:

Zur Entscheidung über die nach diesem Entwurf angemeldeten Ansprüche auf Entschädigung ist die bereits seit dem Inkrafttreten des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, bestehende Bundesentschädigungskommission herangezogen worden. Die Bestimmungen des Besatzungsschädengesetzes, welche die Tätigkeit dieser Behörde regeln, wurden ausdrücklich zum Inhalt dieses Gesetzentwurfes gemacht.

Zu § 36:

Die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Entgegennahme der Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen wurde entsprechend § 18 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil nur diese Finanzlandesdirektion bereits über Aktenvorgänge verfügt, welche eine nach anderen Gesichtspunkten erfolgte Anmeldung von Sachschäden in der Tschechoslowakei betreffen.

Die Anmeldefrist für Ansprüche auf Entschädigung nach Abs. 1 ist eine Fallfrist des materiellen Rechtes. Zur Wahrung des Anspruches ist eine fristgerechte Anmeldung unbedingtes Erfordernis.

Zu § 37:

Im Interesse der Entschädigungswerber und einer Vereinfachung des Verfahrens sollen die Anmeldungen an keine bestimmte Form gebunden sein. Erforderlich sind aber die für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruches maßgeblichen Angaben und Unterlagen.

Da eine Anmeldung von Aktien und Kuxen nur dann zur Leistung einer Entschädigung führt, wenn die im Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist es erforderlich, daß der Entschädigungswerber die Tatsache der Registrierung und Hinterlegung (§ 4) durch eine Bestätigung der Hinterlegungsbank nachweist. Aus dieser Bestätigung sollen weiters der Name und sonstige Angaben zur Person des ursprünglichen Hinterlegers ersichtlich sein.

Da vielfach Anmeldungen von Vermögensverlusten in der Tschechoslowakei bei österreichischen Behörden und Dienststellen oder bei ausländischen Stellen, besonders bei den Ämtern der Ausgleichsverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, schon früher erfolgt sind, soll auf solche Anmeldungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hingewiesen werden, damit das Aktenmaterial der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zugänglich gemacht wird.

Zu § 38:

Die Reihung und begünstigte Behandlung der Anmeldungen von Personen des Geburtsjahrganges 1910 und älter entspricht der in den bisherigen Entschädigungsgesetzen getroffenen Regelung.

Zu § 39:

Die Anmeldung ist kein Anbringen, das zu einem Bescheid im Sinne der §§ 56 u. ff. AVG 1950, BGBl. Nr. 172, führt. Sie gibt lediglich Anlaß für ein Verfahren, das als Anbieters- oder Prüfungsverfahren bezeichnet wird und welches damit endet, daß die Finanzlandesdirektion entweder ein Entschädigungsangebot stellt oder dem Entschädigungswerber gegenüber die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich ablehnt.

Die Finanzlandesdirektion tritt in diesem Verfahren als Vertreter des die Entschädigung zahlenden Bundes dem Entschädigungswerber auf Parteiebene und nicht als Behörde gegenüber. Das Angebot ist daher keine behördliche Entscheidung (Bescheid), sondern vielmehr die für die Republik Österreich abgegebene Erklärung der Bereitschaft, eine Entschädigung in der angegebenen Höhe zahlen zu wollen. Die Annahme des Anbotes ist rechtlich als Vergleich zu beurteilen.

Zu § 40:

Die Einigung über ein Angebot setzt voraus, daß der Wille beider Beteiligten nicht nur übereinstimmt, sondern daß diese Übereinstimmung auch durch Erklärung des Entschädigungswerbers der Finanzlandesdirektion bekannt wird. Aus Be-

weisgründen wurde für die Mitteilung über die Annahme des Anbotes das Erfordernis der Schriftlichkeit in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Wenn es zwischen der Finanzlandesdirektion und dem Entschädigungswerber nicht zu einem Vergleich über den Entschädigungsanspruch kommt, so kann dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten eine behördliche Entscheidung durch die Bundesentschädigungskommission herbeiführen. Diese Frist, innerhalb der die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann, ist keine Rechtsmittelfrist, weil die Bundesentschädigungskommission nicht Berufungsbehörde ist. Sie ist eine Frist des Verfahrensrechtes, die zwar nicht verlängert werden kann, für die aber die §§ 32, 33 und 71 AVG 1950 gelten.

Im Interesse der Entschädigungswerber wurde auch eine Frist für die Erledigung der Anmeldungen durch die Finanzlandesdirektion gesetzt. Kommt dem Anmelder innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist überhaupt keine Stellungnahme der Finanzlandesdirektion zu, was bei der sehr großen Zahl von Anmeldungen im Bereich des Möglichen liegt, dann kann dieser ebenfalls die Entscheidung durch die Bundesentschädigungskommission begehren.

Zu § 41:

Die Stellungnahme der Finanzlandesdirektion ist wegen der bei den anderen Erhebungen gewonnenen Kenntnis der Verhältnisse zweckmäßig und kann auch für die Bundesentschädigungskommission wertvoll sein, wenngleich diese bei ihrer Entscheidung nicht daran gebunden ist.

Zu § 42:

Der rechtskräftige Bescheid der Bundesentschädigungskommission ist Exekutionstitel gemäß § 1 Z. 12 EO, wobei allerdings nach § 54 Abs. 2 EO eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich ist. Die Aufnahme einer Leistungsfrist war daher vorzusehen.

Im Interesse der Entschädigungswerber wurde in den Gesetzentwurf die gleiche Leistungsfrist auch für Zahlungen aufgenommen, die von der Finanzlandesdirektion gemäß § 39 Abs. 2 zur vergleichweisen Beseitigung von Entschädigungsansprüchen erfolgt.

Zu § 43:

Die Rückzahlungsverpflichtung wird nicht durch einen Verwaltungsbescheid ausgesprochen, sondern der Rückzahlungsanspruch muß von der Republik Österreich vor Gericht geltend gemacht

werden. Wie in sonstigen Fällen der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen hat der Klage zunächst eine befristete Zahlungsaufforderung voranzugehen.

Zu § 44:

Diese Bestimmung folgt den bisher erlassenen gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen auf Grund von Verteilungsgesetzen.

Zu § 45:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vermögensvertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten des Entwurfes erforderlich.

Zu § 46:

Die Vollziehungsklausel nimmt auf die Beteiligung mehrerer Ressorts bei der Vollziehung des Gesetzentwurfes Bedacht.